

Er scheint täglich mit Ausnahme Sonn- und Feiertags. Bezugspreis vierteljährlich 3 Mk. frei ins Haus gebracht; durch die Post bezogen mit Postgebühren 3 Mk. 17 Pfg. Wochenkassen 25 Pfg. Einzelnummer 5 Pfg., ältere 10 Pfg.

Kreiszeitung

für den Ober-Taunus-Kreis.

Anzeigenpreis die viergespaltene Garmondzeile oder deren Raum 20 Pfg.; im Nachrichtenteil die Petitzeile 35 Pfg. — Nachlaß bei öfteren Wiederholungen. — Laufende Wohnungsanzeigen nach Uebereinkunft.

Geschäftsstelle Eulienstraße 73, Fernruf 414 Postfachkonto Nr. 11569 Frankfurt a. M.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. 1001/11. 17. A 10

zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 10. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure. Vom 1. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Be-

kenntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 u. 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner — auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) sowie der Bekanntmachung über Auktionspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

darf ein Zuschlag von höchstens 1,50 Mark für das Stück zu vorstehenden Preisen berechnet werden.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a) für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

c) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfg. für je 100 Kilogr. Säuregewicht berechnet werden.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

1. Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), die Säure aus Topfwagen selbst auf Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Zuschlägen nach Absatz A 2 einen weiteren Zuschlag von nicht mehr als 50 Pfg. für je 100 Kilogr. Säuregewicht berechnen.

2. Bei Lieferung von Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, in kleineren Mengen als 5000 Kilogr. unmittelbar von der Erzeugerstelle frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort, darf der Wiederverkäufer seinem Abnehmer einen Zuschlag von nicht mehr als 3 Mark für je 100 Kilogr. Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und im vorstehenden Abschnitt A verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus berechnen.

3. Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5000 Kilogr. vom eigenen Lager, so darf er für je 100 Kilogr. Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus einen allgemeinen Zuschlag von höchstens 3 Mark berechnen, ferner einen besonderen Zuschlag von:

a) höchstens 3 Mark bei Lieferung frachtfrei Haus des Säureempfängers unter Einschluß der Uebernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung,

b) höchstens 4 Mark bei Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort.

4. Bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure vom Reinheitsgrad 4 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5000 Kilogr. darf der Wiederverkäufer einen Zuschlag von höchstens 10 v. H. über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 vorgeschriebenen Preise und Zuschläge hinaus, ferner die ihm tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Kollgeld in Rechnung stellen.

5. Kleinverkauf. Beim Verkauf von Salzsäure aller Reinheitsgrade in Mengen, welche 5 Kilogr. nicht überschreiten, darf der Wiederverkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Unkosten, soweit sie den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und den vorstehenden Vorschriften entsprechen, zuzüglich 10 Pfg. für jedes angefangene Kilogramm Säure berechnen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Dezember 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) des Gesetzes betr. Höchstpreise betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betr. Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorzähligen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§ 13 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 erhält die folgende Fassung:

§ 13

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure.

1. Lieferung in Topfwagen.

- a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pfg. für je 100 Kilogr. verladenes Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens am dem, dem Ankunftstage auf der Station des Bestimmungsortes folgenden Werktage zu entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf dem Empfänger eine 7 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für die Füllung u. dergl., ist nicht zulässig.
- b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dergl., nicht zulässig. Der vom Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktag nach Eingang zu füllen und abzuschicken. Für jeden Tag Verzögerung in der Absendung darf dem Versender eine 7 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.

2. Lieferung in Korbflaschen.

- a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,75 Mark das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Verbandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfg. für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnet werden.
- b) Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer außer einer Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfg. für je 100 Kilogramm Säuregewicht berechnen:
 - für jede ganze (Eineinteil) Bandeisenkorbflasche von rund 75 Kilogr. Fassungsvermögen nicht mehr als 10,50 Mark für das Stück,
 - für jede ganze (Eineinteil) Weidenkorbflasche von rund 70 Kilogr. Fassungsvermögen nicht mehr als 7,50 Mark für das Stück,
 - für jede halbe (1/2) Weidenkorbflasche mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 Kilogr. (Demphohns) nicht mehr als 9 Mark für das Stück.

Für Flaschen mit eingeschlossenem Stöpsel

Volkszählung.

Auf Beschluß des Bundesrats vom 18. Oktober 1917 (R. G. Bl. Seite 906) findet im Deutschen Reich am 5. Dezember eine Volkszählung statt. Zur Durchführung dieser Zählung ist die Stadt in Zählbezirke eingeteilt, für welche je ein ehrenamtlicher Zähler bestellt ist. Mehrere Zählbezirke bilden einen Kontrollbezirk, welcher einem Kommissionsmitglied unterstellt ist. Die Einteilung der Zählbezirke, der Kontrollbezirke, sowie die Namen der Zähler und der Kommissionsmitglieder sind aus nachfolgender Uebersicht ersichtlich.

An die Einwohnerschaft ergeht hiermit die Aufforderung, bei der Durchführung dieser für das Vaterland sehr wichtigen Erhebung mögliches Entgegenkommen den Zählern gegenüber zu beachten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Erhebung nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgt und daß Angaben aus den Zählpapieren über den Einzelnen nicht in die Öffentlichkeit gelangen. Ferner wird ersucht, falls für ein Grundstück oder eine Familie versehentlich die Zählpapiere nicht abgegeben worden sein sollten, solche im Rathaus Zimmer Nr. 10, anzufordern. Hierbei wird bemerkt, daß die Erhebung für die Ausgabe der Brot- und sonstigen Lebensmittelkarten bestimmend ist, und daß die Nichtauführung in den Zähllisten Schwierigkeiten bei der Kartenzuteilung nach sich ziehen würde.

Wer sich weigert, die auf Grund der Verordnung vom 18. Oktober 1917 vorgeschriebenen Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen oder wer wesentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird nach § 11 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 19. November 1917.

Der Magistrat.

Einteilung

der Stadt Bad Homburg v. d. H. für die am 5. Dezember 1917 stattfindende Volkszählung.

Nr.	Bezeichnung der Bezirke	Namen der Zähler
1	Altgasse	Herr Buchhalter Wilhelm Becker
2	Rudenstraße ungrade Nr.	Hr. Schent, Lehrerin
3	Rudenstraße grade Nr.	" Kolenstrauch, Lehrerin
4	Bachstraße ungrade Nr. Friedensstraße	Herr Oberpostassistent Bierau
5	Bachstraße grade Nr.	" Lehrer Kühne
6	Beierstraße	" Privatier Karl Seiffert
7	Borngasse	" Bürogehilfe Landvogt
8	Brendelstraße	" Ingenieur Kammerhoff
9	Furgasse	" Kaufmann August Dohlinger
10	Gasthofstraße	" Zimmermeister F. W. Greig
11	Dietrichsmerstraße	" Oberlehrer König
12	Dölessweg	Hr. Elisabeth Wagner, Lehrerin
13	Dorotheenstraße ungrade Nr. 1-23 einschl.	Herr Kurmüller Pfeffer
14	Dorotheenstraße ungrade Nr. 25-49 einschl.	" Oberlehrer Steinbach
15	Dorotheenstraße grade Nr. 2-20	" Oberlehrer Brenken
16	Dorotheenstraße grade Nr. 22-38	" Kaufmann W. Hildebrand
17	Elisabethenstraße ungrade Nr. 1-29	" Schlossermeister Louis Raab
18	Elisabethenstraße ungrade Nr. 31-51	" Schreinermeister Rohm
19	Elisabethenstraße grade Nr. 2-30	" Dachdeckermeister Eugen Sattler
20	Elisabethenstraße grade Nr. 32-52	" Kaufmann Jonas Judd
21	Feldbergstraße	" Kurmüller Wulher
22	Ferdinandanlage, Launustr., Bahnhof und Untermühle	" Fabrikant J. P. Kofler
23	Ferdinandplatz beiderseits Nr. 5-22 einschl.	" Autokenntendat H. Bieder
24	Ferdinandstraße beiderseits Nr. 1, 2, 4, 3, 19, 21, 23, 24-42 einschl.	" Kurmüller Widger
25	Friedbergerstraße bis einschl. chemische Fabrik	" Architekt Adam Müller
26	Friedlingstraße, Im Dolensprung	" Landwirt Jean Kofler
27	Fußgasse	" Spenglermeister Emil Erchlich
28	Glückensteinweg und Göttemühlweg	" Buchhalter Heinrich Dohlinger
29	Grabengasse	" Lehrer a. D. Stucke
30	Güldenbollerweg, sowie die Häuser Scheller, Pog und Braun sowie die Fohlenweide	" Privatier Georg Lauberg
31	Gymnasiumstraße	" Schuldiener Friedrich Diemer
32	Haingasse ungrade Nr.	" Badermeister Ernst Jaid
33	Haingasse grade Nr.	" Viehgeizmeister W. Weigand
34	Hauptstraße ungrade Nr. 1-25 einschl.	" Kaufmann August Raab II.
35	Hauptstraße ungrade Nr. 27-57	" Weichbindermeister Chr. Friedrich
36	Hauptstraße grade Nr. 2-24	" Gohlwirt Valentin Wilhelm
37	Hauptstraße grade Nr. 26-56	" Heinrich Pauly
38	Hauswurt	" Kurmüller Bruno Wild
39	Hermannstraße, Ufingerweg, Obermühle und Haus Heilmann	" Procurist Karl Heiland
40	Herrngasse	" Lyzeal-Lehrer Teschke
41	Herrbergstraße	Hr. Ficker, Lehrerin
42	Engelsgasse, Heuschelheimerstraße, Bescheldstr., Seidelsfeldstraße und Triftstraße	Herr Lehrer Dolm
43	Höbestraße ungrade Nr. 1-15 einschl.	" Malermeister H. Kofler
44	Höbestraße ungrade Nr. 15-39	" Chemiker R. Jins
45	Höbestraße grade Nr. 2-16	" Kultusdiener E. Goldschmidt
46	Höbestraße grade Nr. 18-48	" Braumeister Ballstrier
47	Hölderlinweg	Hr. Holzhausen, Lehrerin
48	Höllsteinweg, Hardtstraße, Victorienweg	Herr Gewerbeschullehrer Jourdan
49	Kaiser Friedrich-Prom. ungr. Nr. 1-35 einschl.	" Fabrikant Heinrich Ruppel
50	Kaiser Friedrich-Prom. ungr. Nr. 37-67	Hr. Fritz, Lehrerin
51	Kaiser Friedrich-Prom. ungr. Nr. 69-127	Herr Doerleher Auel
52	Kaiser Friedrich-Prom. grade Nr. 2-30	" Kaufmann Leo Strauß
53	Kaiser Friedrich-Prom. grade Nr. 72-100	" Kaufmann Isaac Idstein
54	Kaiser Friedrich-Prom. grade Nr. 72-100	" Regiermeister W. Meier
55	Kaiser Friedrich-Prom. grade Nr. 72-100	" Lehrer Daub
56	Kirchgasse ungrade Nr. 1-43 u. grade Nr. 2-4	" Lehrer Dairmbach
57	Kirchgasse ungrade Nr. 45-63 einschl.	" Lehrer Sidel
58	Kirchdorferstraße ungrade Nr. 1-27 einschl.	Herr Reallehrer Reinhold Barth
59	Kirchdorferstraße ungrade Nr. 29-55	" Lehrer Philipp Barth
60	Kirchdorferstraße ungrade Nr. 57-79	" Fabrikant Dr. Reuter
61	Kirchdorferstraße grade Nr. 2-26	" Reallehrer Herbold
62	Kirchdorferstraße grade Nr. 28-58	" Privatier Oskar Duh
63	Kirchdorferstraße grade Nr. 60-78	" Privatier Oskar Duh
64	Kirchdorferstraße grade Nr. 60-78	Hr. Bergens, Lehrerin
65	Königliches Schloss und Drangeriegasse	Herr Kastellan Schöffe
66	Kuranlagen Nr. 1-5, Kaiser Wilhelms-Bad, Augusta-Allee, Schloss Wingertsberg, Promenadenstraße und Befestigung de Neuvoille	" Badeinspektor Jant
67	Landgrafenstraße	Hr. Nordfick, Lehrerin
68	Löwengasse und Metereiberg	" Waisemann, Lehrerin

Nr.	Bezeichnung der Bezirke	Namen der Zähler
68	Ludwigstraße	Herr Lyzeallehrer Baer
69	Luisenstraße ungrade Nr. 1-21 einschl.	" Hofbadermeister Fritz Sadler
70	Luisenstraße ungrade Nr. 23-47	" Kaufmann Justus Ackermann
71	Luisenstraße ungrade Nr. 51-75	" Hofspenglerm. Jul. Schenberlein
72	Luisenstraße ungrade Nr. 77-93	" Schirmsabrikant J. Weichaupt
73	Luisenstraße ungrade Nr. 95-115	" Kaufmann Leo Schoragil
74	Luisenstraße ungrade Nr. 117-165	" Kaufmann Wilhelm Wegger
75	Unterführungsstraße, Am Rondell	" Kaufmann Wilhelm Weggers
76	Luisenstraße grade Nr. 2-22	" Lehrer Hoed
77	Luisenstraße grade Nr. 24-46	" Fabrikant Arthur Berthold
78	Luisenstraße grade Nr. 48-64	" Bankier Friedrich Ulrich
79	Luisenstraße grade Nr. 66-86	" Oberlehrer Müller
80	Luisenstraße grade Nr. 88-148	Hr. Jacobi, Lehrerin
81	Alte Mauerstraße	Herr Bildhauermeister Jacob Ma
82	Neue Mauerstraße	Hr. Schner, Lehrerin
83	Am Mühlberg ungrade Nr. 1-27 einschl.	" Dangard, Lehrerin
84	Am Mühlberg ungrade Nr. 29-57	Herr Spenglermeister Louis Entling
85	Am Mühlberg grade Nr.	" Uhrmacher Wilhelm Born
86	Mühlbachstraße ungrade Nr.	" Waisemater Hof
87	Mühlbachstraße grade Nr.	" Kaufmann Gch. Ruppel
88	Obergasse ungrade Nr.	" Lehrer Kuhn
89	Obergasse grade Nr.	" Obergasse
90	Oberuferstraße, Seifengrundstr. u. Biegelweg	" Obergasse
91	Ottilienstraße	" Obergasse
92	Roabstraße	" Obergasse
93	Hinter den Rahmen ungrade Nr.	Herr Kantor Moses Herz
94	Hinter den Rahmen grade Nr.	" Spielfeuerer Hohl
95	Ratgasse	Hr. Franziska Müller, Lehrerin
96	Rathausstraße und Sadgasse	Herr Schuldiener Jacob Pog
97	Rind'sche Stiefstraße und Mühlgasse	" Lehrer Wilh. Heun
98	Saalburgstraße ungrade Nr. and Brünningstr.	" Lehrer Mathias
99	Saalburgstraße grade Nr. und Göttemühle	" Lehrer Rurhart
100	Am Schloßgarten, Schmidgasse	" Kurmüller Thielecke
101	Schöne Aussicht	" Fabrikant Moritz Rosenberg
102	Schulstraße	" Kaufmann Hermann Rohrer
103	Schwedenpfad	" Oberlehrer Weil
104	Am Schwefelsteinhaus	" Obergasse
105	Siedterweg und Steingasse	" Obergasse
106	Lannenwaldallee und die Häuser Schaller, Herzberger, Simon, Anthes, sowie Gohle und Lorenz am Landwehrweg	Hr. Leonore Müller, Lehrerin
107	Thomasstraße ungrade Nr.	Herr Kurmüller Rühwiedt
108	Thomasstraße grade Nr.	" Kurmüller Rühwiedt
109	Untergasse	" Kurmüller Rühwiedt
110	Vor dem Untertor	" Kurmüller Rühwiedt
111	Urfelderstraße, sowie die Vergeschaften Ziegeler Braun, Wisse, Dedede, Hammermann, Kad und Jendel, die Ziegeler J. J. Meister sowie das Bahnhofsarbeiterhaus	" Kurmüller Rühwiedt
112	Waisenhausstraße	" Kurmüller Rühwiedt
113	Wallstraße ungrade Nr.	" Kurmüller Rühwiedt
114	Wallstraße grade Nr.	" Kurmüller Rühwiedt
115	Weberstr., Weinmühlstr. und Wendelsfeldstraße Leopoldweg, Mariannenweg, Kleiner Lannenwald, Haus Kochmeyer u. Silla v. Neipahn	" Kurmüller Rühwiedt
116	Soalburg, Herzberg	" Kurmüller Rühwiedt
117	Kaserne, Dienstgebäude Elisabethenstraße 16, Garnison Casarett einschl. sämtlicher Reserv. Kasernen, auch das Victoria-Pensionat.	" Kurmüller Rühwiedt

Die Zählbezirke sind bis spätestens den 7. Dezember an folgende Kommissions-Mitglieder zur Nachprüfung abzugeben.

Nr.	Bezeichnung der Zählbezirke	Namen der Kommissions-Mitglieder
1	Nr. 1, 2, 3, 8 und 9	Herr Postfor Schneider
2	" 10, 11, 12, 13 und 14	" Dr. Rudolph
3	" 15, 16, 17, 18 und 19	" Alteme
4	" 20, 22, 23, 24 und 26	" Rospar
5	" 28, 30, 31, 32 und 33	" Architekt Schlottnet
6	" 40, 42, 43, 44, 45 und 46	" Kaufmann Franz Stroh
7	" 47, 48, 49, 50 und 51	" Kurwillebesitzer E. Duff
8	" 52, 53, 54, 63 und 64	" Kaufmann W. Rühfamen
9	" 65, 66, 67, 68 und 69	" Kurinspektor Haas
10	" 70, 71, 72, 73 und 74	" Buchdruckerbesitzer H. Schudt
11	" 75, 76, 77, 78 und 79	" Postsekretär A. Zimmerling
12	" 80, 81, 82, 83 und 84	" Rechnungsrat A. Thörmer
13	" 85, 86, 87, 88 und 89	" Direktor Ahmann
14	" 90, 92, 93, 95 und 96	" Lyzealdirektor A. Blumlein
15	" 97, 98, 99, 100 und 101	" Hauptlehrer Herrmann
16	" 102, 105, 106, 107 und 108	" Stadtbibliothekar Dr. W. Rüdiger
17	" 109, 110, 111, 112 und 113	" Rektor Kern
18	" 4, 5, 6, 7 und 12	" Professor Dr. Eckhardt
19	" 26, 27, 29, 34 und 35	" Rektor Feldmann
20	" 36, 37, 38, 39 und 41	" Professor Dr. Dreyling
21	" 55, 56, 57, 58 und 59	" Kapellmeister J. Schulz
22	" 60, 61, 62, 91 und 94	" Reallehrer Dombach
23	" 103, 104, 114, 115 und 116	" Eisenbahnobersekretär G. Dett